



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-473-014025**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Einmalzahlung für ehrenamtliche Betreuer im Hinblick auf die allgemeine Preisentwicklung gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Arbeitsbelastung der rechtlichen Betreuer bereits aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich erhöht habe. Im Jahr 2022 sei der Aufwand im Hinblick auf den allgemeinen Preisanstieg, der durch die Inflation und den Ukraine-Krieg verursacht worden sei, noch einmal deutlich gestiegen. In der ehrenamtlichen Betreuung werde Arbeitsleitung ausgebeutet. Vor diesem Hintergrund wird ein Ausgleich in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro analog zur Situation des Leistungsbezugs nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gefordert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 28 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 23 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass ehrenamtliche Betreuer zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Aufwendungsersatz für die Führung jeder Betreuung, für die sie keine Vergütung erhalten, vom Betreuten einen pauschalen Geldbetrag verlangen können in Höhe des 17-fachen dessen, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit nach § 22 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen und Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz – JVEG) gewährt werden kann (§ 1878 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB).

Die Festsetzung des Berechnungsfaktors auf das Siebzehnfache des Zeugenstundensatzes erfolgte im Hinblick auf die Erhöhung des in § 22 Satz 1 JVEG vorgesehenen Stundensatzes für Zeugen von 21 auf 25 Euro. Im Ergebnis wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 1. Januar 2023 die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer von 400 auf 425 Euro erhöht.

Der Petitionsausschuss betont, dass eine weitergehende Erhöhung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer, für die sich das Bundesministerium der Justiz im Zusammenhang mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts eingesetzt hat, am Widerstand der Länder gescheitert ist, die im Falle der Mittellosigkeit des Betreuten, die in etwa 90 Prozent der Fälle vorliegt, die Kosten für die Aufwandspauschale zu tragen haben. Wenngleich dem Bund gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Betreuungsrechts zugewiesen ist, bedarf jede Änderung der Höhe der Aufwandspauschale der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 104a Absatz 4 GG. Danach bedürfen Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, der



Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind. Die Zustimmungsbedürftigkeit wird dabei nicht nur beim Ersterlass eines entsprechenden Gesetzes ausgelöst, sondern auch bei der Änderung bestehender Gesetze, wenn die darin vorgesehenen Leistungen ausgeweitet werden sollen oder sonst die Belastung der Länder erhöht werden soll.

Im Hinblick auf das konkrete Anliegen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich bei der Aufwandspauschale nicht um eine Vergütung für die Tätigkeit der Ehrenamtler handelt. Die Betreuung durch einen ehrenamtlichen Betreuer wird grundsätzlich unentgeltlich geführt (§ 1876 Absatz 1 BGB). Die Aufwandspauschale dient lediglich dazu, die Aufwendungen auszugleichen, die dem ehrenamtlichen Betreuer im Rahmen der Betreuungsführung entstehen (zum Beispiel Fahrtkosten, Portokosten). Sie hat jedoch nicht den Zweck, den zeitlichen Aufwand zu vergüten oder zu entschädigen. Hierzu wäre sie – selbst bei einer Erhöhung um 100 Euro oder mehr – weder geeignet noch der Höhe nach ausreichend bemessen.

Dazu merkt der Ausschuss ergänzend an, dass im Übrigen für jeden ehrenamtlichen Betreuer nach wie vor die Möglichkeit besteht, statt einer Geltendmachung der Pauschale seine konkreten Aufwendungen im Wege der Einzelabrechnung geltend zu machen, sofern diese im Einzelfall höher als der mit der Aufwandspauschale vorgegebene Rahmen sind (§ 1877 BGB). Die ehrenamtlichen Betreuer sind infolgedessen den inflationsbedingten Erhöhungen der Aufwendungen nicht gänzlich schutzlos ausgeliefert, sondern können auch die solchermaßen erhöhten Aufwendungen im Wege der Einzelabrechnung vom Betreuten beziehungsweise bei dessen Mittellosigkeit von der Staatskasse ersetzt verlangen.

Im Hinblick auf den begehrten Inflationsausgleich macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung weiterer Gesetze vom 20. Dezember 2023 nunmehr eine zeitlich begrenzt wirkende Sonderzahlung für einen wirksamen Inflationsausgleich geschaffen hat, der sowohl beruflichen als auch ehrenamtlichen Betreuer zu Gute kommt (BGBl. I Nummer 391).



So wurde eine Regelung geschaffen, die ehrenamtlichen Betreuern, die eine Aufwandspauschale nach § 1875 Absatz 1 und § 1878 BGB geltend machen, eine Sonderzahlung in Höhe von 24 Euro pro Jahr zum Ausgleich inflationsbedingter Mehrkosten gewährt – begrenzt auf den Zeitraum Anfang 2024 bis Ende 2025. Die Höhe der Zahlung errechnet sich aus der gemittelten Inflationsrate beziehungsweise -prognose für die Jahre 2022 bis 2024 von durchschnittlich 5,5 Prozent. Auch wenn es sich bei der Aufwandspauschale nicht um eine Vergütung handelt, sind auch die von der Pauschale erfassten Aufwände von ehrenamtlichen Betreuern, wie Fahrt- oder Portokosten, seit dem Jahr 2022 substantiell gestiegen.

Soweit mit der Eingabe zudem ein Ausgleich des inflationsbedingten Preisanstiegs für Betreuer begehrt wird, stellt der Ausschuss fest, dass sich nach dem oben genannten Gesetz die Höhe der Sonderzahlung am Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 (entsprechend der im Vergütungsgesetz 2019 herangezogenen Bemessungsgrundlage TVöD SuE) orientiert. Zur Abbildung des Tarifabschlusses, der eine Kombination aus Einmalzahlungen und einer linearen Erhöhung des Bruttolohns vorsieht, wurde eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in Höhe von 7,50 Euro pro geführter Betreuung pro Monat errechnet, die über einen Zeitraum von Anfang 2024 bis Ende 2025 mit jeder Festsetzung ausgezahlt wird. Der Petitionsausschuss begrüßt den dargelegten Inflationsausgleich und stellt fest, dass mit ihm dem vorgetragenen Anliegen jedenfalls dem Grunde nach Rechnung getragen wurde.

Einen darüberhinausgehenden Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe vermag der Ausschuss hingegen nicht zu erkennen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.